

Antragsteller:



STADT
HERZOGENAURACH

zurück an:

Stadt Herzogenaurach
-Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung-
Wiesengrund 1
91074 Herzogenaurach

Fax: 09132/901179 E-Mail: ordnungsamt@herzogenaurach.de

Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer

Kleinen Lotterie **Ausspielung (Tombola)**

gemäß §§ 4, 12, 18 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesens (AGGlüStV)

Anlagen: Spielplan und Verwendungsnachweis

Antragsteller:

(Keine Privatperson, Nachweis der Steuerbefreiung vom Finanzamt gem. § 14 GlüStV i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz)

_____ (gemeinnütziger Verein/ Institution)

Verantwortlicher für die Durchführung:

(Straße, Haus-Nr.)

(PLZ, Ort)

(Tel. / Mobil)

Vereinsregisternummer (nur bei Vereinen):

Veranstaltungsdatum-,zeitraum:

Veranstaltungsort:

Anlass der Veranstaltung:

(Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers)

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Hinweise:

1. Eine Lotterie ist ein öffentliches Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen einen bestimmten Einsatz ein vom Eintritt eines zufälligen Ereignisses abhängiges Recht auf einen bestimmten Geldgewinn zu erwerben. Eine Tombola (Auspielung) unterscheidet sich von einer Lotterie dadurch, dass anstelle der Geldgewinne Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen, bzw. ausgespielt werden können.
2. Für Lotterien und Auspielungen (Tombolen),
 - bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte 40.000 Euro nicht übersteigt (§ 18 Nr. 1 GlüStV),
 - die sich nur auf das Gebiet der Stadt Herzogenaurach erstrecken,
 - deren Spielplan einen Reinertrag von mind. 25 v.H. und eine Gewinnsumme von mind. 30 v.H. der zu entrichtenden Entgelte (Spielkapital) vorsieht und
 - bei denen der Losverkauf die Dauer eines Monats unterschreitet,kann eine allgemeine Erlaubnis nach §§ 4, 12 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen (GlüStV) erteilt werden.
3. Der Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Lotterie bzw. Auspielung (Tombola) sollte mindestens zwei Wochen vor Beginn des Losverkaufes schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Stadt Herzogenaurach) eingegangen sein und Angaben über den Zeitpunkt und den Ort der Veranstaltung, die Verwendung des Reinertrages sowie den Spielplan enthalten.
4. Der **Reingewinn** muss mindestens 25 v.H. des abgesetzten Spielkapitals (d.h. die Gesamtzahl der verkauften Lose x Loseinzelpreis) enthalten und ist gemäß § 18 Nr. 2 GlüStV **ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke** zu verwenden. Die Verwendung ist gemäß § 16 GlüStV nachzuweisen (siehe Verwendungsnachweis).
5. **Hinweis auf die Mitteilungspflicht der Genehmigungsbehörde (Stadt Herzogenaurach):**
Die Stadt Herzogenaurach hat als örtlich und sachlich zuständige Behörde (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen AGGlüStV) die allgemeine Erlaubnis zur Durchführung einer Lotterie bzw. Auspielung (Tombola) dem für Lotterien zuständigen **Zentralfinanzamt Nürnberg, Voigtländerstr. 7/9 in 90489 Nürnberg, E-Mail: poststelle@fa-n-zfa.bayern.de**, anzuzeigen
6. Anträge auf Steuerbefreiung (falls nicht vorhanden) sind unter gleicher Adresse **vor Veranstaltungsbeginn** zu stellen.